

Protokollauszug vom

13.07.2022

Departement Schule und Sport / Zentralschulpflege / Kommission Profil. / Kommission MSW
Neuerlass der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen
IDG-Status: öffentlich
SR.22.512-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen, inkl. Anhänge 1 bis 5, wird gemäss Beilagen 1, 3, 4, 5, 6 und 7 erlassen.
2. Art. 6 des Reglements über den Ersatz dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen vom 3. Juni 2020 (Spesenreglement) wird gemäss Beilage 8 geändert.
3. Die Änderung von Art. 6 des Reglements über den Ersatz dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen vom 3. Juni 2020 (Spesenreglement) wird auf Beginn des Schuljahres 2022/23 (1. August 2022) in Kraft gesetzt.
4. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, die Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen (inkl. Anhänge 1 bis 5) sowie die Änderung des Reglements über den Ersatz dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen vom 3. Juni 2020 (Spesenreglement) mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und den Erlass bzw. die Änderung in die Erlasssammlung aufzunehmen und im Internet und Intranet aufzuschalten.
5. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Schule und Sport, Schulamt (auch z.H. Zentralschulpflege), Departementsstab (auch z.H. Kommission Profil. und Kommission MSW), Finanz- und Rechnungswesen DSS, Personaldienst DSS; Departement Kulturelles und Dienste, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Zusammenfassung

Die bestehende Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrige Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (VVo LP) soll zur besseren Übersichtlichkeit durch einen neuen Erlass mit erneuerter Systematik ersetzt werden. Gegenüber der geltenden VVo LP sind begriffliche Änderungen infolge der Neuorganisation der Schulbehörden, Änderungen der Zuständigkeit für die besonderen Bildungsinstitutionen (Michaelschule, Maurerschule, Kleingruppenschule, Schule für Berufsvorbereitung und Mechatronikschule Winterthur) und Änderungen im Zusammenhang mit der Revision des Personalstatuts vom 22. Januar 2018 in die neue Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen und weitere schulische Funktionen aufzunehmen. Änderungen im Zusammenhang mit der Revision des Personalstatuts sind erforderlich, weil sich diverse damals eingeführte Regelungen in der Praxis ohne Anpassung auch der VVo LP als kaum umsetzbar erwiesen.

Neben den genannten Änderungen ergeben sich Anpassungen gegenüber der VVo LP aufgrund der im Rahmen des Projekts Transformation ISS zu ISR erfolgten Überführung der integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) in integrierte Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschule (ISR) und aufgrund von notwendigen Anpassungen der Besoldung im Anhang 1.

Neu eingeführt wird eine Regelung über die Anstellung von Kursleitungen für Prüfungsvorbereitungskurse für Maturitätsschulen. Die durch das neu einzuführende Angebot entstehenden Kosten werden mit einem Antrag auf Bewilligung der notwendigen Kredite dem Stadtparlament in einer Weisung vorgelegt werden.

Im Übrigen stehen den zu erwartenden Mehrkosten von Fr. 10 000.- für die Teamleitung Exploratio Minderkosten von rund Fr. 12 000.- infolge Wegfall der Entschädigung für Administrativaufwand der Kursleitungen von J+S-Kursen gegenüber. Die übrigen Anpassungen können kostenneutral erfolgen.

2. Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft getreten (GG, LS 131.1). Die Gemeinden erhielten gemäss § 173 GG eine Übergangsfrist von vier Jahren, um die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts vorzunehmen. Am 26. September 2021 stimmte das Winterthurer Stimmvolk einem Neuerlasse der Gemeindeordnung zu. Wesentliche Änderungen betreffen das Schulwesen. Neu gibt es gemäss der nGO in der Stadt Winterthur

keine Kreisschulpflegen mehr, d.h. die Kreisschulpflegen werden per Schuljahr 2022/2023 aufgehoben. Ab Schuljahr 2022/2023 gibt es für die Volksschule nur noch eine gesamtstädtische Schulbehörde, die Schulpflege. Sie übernimmt die Aufgaben der Zentralschulpflege und der Kreisschulpflegen. Weitere wesentliche Änderungen betreffen die Sonderschulen der Stadt Winterthur sowie die Schule für Berufsvorbereitung Winterthur (BVW) und die Mechatronik Schule Winterthur (MSW). Die Sonderschulen fallen neu nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Zentralschulpflege, sondern des Stadtrates. Zudem werden die bis anhin für die beiden Schulen BVW und MSW zuständigen, eigenständigen Kommissionen abgelöst durch dem Stadtrat unterstellte Kommissionen. Diese Neuorganisationen führen zu Anpassungsbedarf in diversen städtischen Erlassen, unter anderem auch in der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (VVo LP).

Am 22. Januar 2018 beschloss der Grosse Gemeinderat (heute Stadtparlament) eine umfassende Revision des Personalstatuts per 1. Januar 2019. In der Praxis zeigte sich, dass diverse Änderungen dazu führten, dass die weitgehende Verweisung auf das kantonale Ausführungsrecht für einige Themenkreise nicht mehr zielführend ist. Die übergeordneten Bestimmungen im Personalstatut und im kantonalen Recht fallen teilweise so weit auseinander, dass keine sinnvolle Anwendung der kantonalen Ausführungsbestimmungen mehr möglich ist. Es sind daher neue, dem Personalstatut der Stadt Winterthur entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen, wobei den Besonderheiten der Lehrpersonenanstellungen Rechnung zu tragen ist.

Im Zuge der beschriebenen notwendigen Anpassungen der Vollzugsverordnung sollen diverse Nachführungen des Erlasstextes vorgenommen werden, wie die Streichung der Klassenassistenten infolge Überführung der Funktion in Verwaltungsstellen, Aufhebung der Bestimmungen für Lehrpersonen für integrierte Sonderschulung (ISS) infolge Abschaffung dieser Sonderschulvariante und Schaffung einer Grundlage für die Anstellung von Lehrpersonen für Prüfungsvorbereitungskurse für Maturitätsschulen.

Die vorgesehenen Änderungen bedingen die Aufnahme einiger neuer Bestimmungen. Da die Vollzugsverordnung bereits heute aufgrund der bisher vorgenommenen zahlreichen Anpassungen an Übersichtlichkeit erheblich verloren hat, soll die Vollzugsverordnung unter einem neuen, kürzeren Namen und einer neuen Systematik neu erlassen werden. Der Name soll neu Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen (im folgenden VVo Lehrpersonal genannt) lauten. Systematisch soll der zweite Abschnitt neu gegliedert werden, nämlich in je einen Abschnitt mit gemeinsamen Bestimmungen für alle Lehrpersonen, Bestimmungen für die Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen, für die weitgehend das

kantonale Recht für die Lehrpersonen der Volksschule anwendbar erklärt wird, und Bestimmungen für die Lehrpersonen der BVW und der MSW, welche weitgehend dem kantonalen Recht für Lehrpersonen der Mittel- und Berufsschulen unterstehen.

Da lediglich Anpassungen vorgenommen werden, die entweder durch die Schulbehördenreorganisation oder die Änderung des Personalstatuts bedingt oder als untergeordnet zu betrachten sind, wurde bei den Personalverbänden (ZLV, PV, PBV, VPOD, SekZH, SBK) lediglich eine Kurzvernehmlassung durchgeführt. Es gingen keine Änderungsvorschläge und/oder kritische Bemerkungen ein.

3. Neue Systematik

Wie erwähnt, hat sich die Übersichtlichkeit der VVo LP durch zahlreiche Anpassungen und Einfügung von zusätzlichen Artikeln erheblich verschlechtert. Erschwerend kommt hinzu, dass für die Lehrpersonen soweit möglich auf das kantonale Recht verwiesen wird, wobei für Lehrpersonen der Volksschule auf das auf die kantonalen Lehrpersonen der Volksschule anwendbare Recht und für die Lehrpersonen der BVW und der MSW auf das für Lehrpersonen der Berufs- und Mittelschulen anwendbare Recht verwiesen wird. Eine neue, klarere Gliederung ist daher unbedingt notwendig. Entsprechend wird vorgeschlagen, vorab (2. Abschnitt) diejenigen Sachverhalte zu regeln, die für alle Lehrpersonen zusammengefasst geregelt werden können. Lediglich für Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen oder die Schulen BVW und MSW zu regelnde Sachverhalte sollen in die Abschnitten 3 und 4 aufgenommen werden.

Somit werden im 2. Abschnitt der VVo Lehrpersonal begriffliche Bestimmungen sowie die grundsätzliche Anwendung des kantonalen Rechts geregelt (Art. 2 und 3). Weiter finden sich Bestimmungen zu einzelnen Themen, wie z.B. Probezeit (Art. 4), Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Art. 5 und 6), Altersrücktritt (Art. 7), Besoldung (Art. 10 und 11), etc. Die Systematik der aufgezählten Artikel folgt dabei derjenigen des städtischen Personalstatuts.

In einem 3. Abschnitt werden die Bestimmungen für die städtischen Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen aufgeführt, wie die Definition der möglichen Anstellungsveränderungen (Art. 17), oder Regelung zu speziellen Anstellungen wie z.B. Therapien (Art. 18), Deutsch als Zweitsprache (Art. 19) Nachhilfeunterricht (Art. 21) oder Prüfungsvorbereitungskurse (Art. 22).

In einem 4. Abschnitt folgt dann die einzige Bestimmung, die derzeit spezifisch für die Lehrpersonen von BVW und MSW gilt. Im Übrigen wird die bisherige Systematik übernommen. Es folgt somit ein Abschnitt über Aus- und Weiterbildung, Übernahme von Verwaltungsaufträgen und Ausübung weiterer Funktionen im Volksschulbereich sowie über Verwaltungsaufträge an der

MSW und der BVW. Wegfallen soll der Abschnitt über Supervisionen, da heute keine solchen Supervisionen mehr durchgeführt werden.

4. Die Änderungen im Vergleich zur bisherigen VVo LP

4.1. Begriffliche Anpassungen

Die neue Gemeindeordnung verlangt diverse begriffliche Anpassungen. Neu besteht nur noch eine Schulbehörde, nämlich die Schulpflege. Für die bisher von den Kreisschulpflegern wahrgenommenen Aufgaben ist neu diese Schulpflege zuständig. In der vorliegenden vom Stadtrat zu erlassenden Vollzugsverordnung sind daher die der Kreisschulpflege zugeordneten Massnahmen neu in der Verantwortung der Schulpflege aufzuführen. Solche begrifflichen Anpassungen finden sich in den Artikeln 30, 31, 32 und im Anhang 3 Ziff. III sowie in Art. 6 Abs. 2 des Spesenreglements. Der Schulpflege steht es frei, einzelne Aufgabengebiete an Ausschüsse oder - soweit es sich um delegierbare Aufgaben handelt – an die neu zu bildende Leitung Bildung zu delegieren.

Die bisherige Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur heisst gemäss neuer Gemeindeordnung neu Schule für Berufsvorbereitung. Zwar wird die Schule im Alltag weiterhin Profil. genannt, die gesetzlichen Grundlagen sind jedoch an die neue Namensgebung in den Artikeln 2, 3, 4, 7, 12, 27 und 38 sowie Anhang 4, Titel sowie Ziff. 2 anzupassen.

4.2. Anpassungen an das Personalstatut

Bei der Umsetzung der Teilrevision des Personalstatuts vom 22. Januar 2018 (in Kraft seit 1. Januar 2019) zeigte sich, dass die weitgehende Verweisung in der VVo LP auf die kantonalen Ausführungsbestimmungen nicht mehr vollständig praktikabel ist. Die übergeordneten Bestimmungen des Personalstatuts und die Regelungen im kantonalen Personalrecht fallen für gewisse Sachverhalte so weit auseinander, dass eine Übernahme des kantonalen Personalrechts nicht mehr zu sinnvollen Resultaten führt. Es sind daher einige neue Bestimmungen in die VVo Lehrpersonal aufzunehmen. Zu diesen neu aufzunehmenden Bestimmungen gehört die Regelung der Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten (Art. 5). Das kantonale Personalrecht kennt kein dem städtischen Verfahren mit einer Abmahnung ohne Ansetzung einer Bewährungsfrist vergleichbares Verfahren; dementsprechend bestehen im kantonalen Recht auch keine Ausführungsbestimmungen zu einer solchen Regelung. Für das Verfahren im Zusammenhang mit einer Kündigung wegen mangelnder Leistung und unbefriedigendem Verfahren sind daher die auf die im Personalstatut festgelegten Rahmenbedingungen ausgerichteten Ausführungsbestimmungen in der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 26. Juni 2018 auch auf städtische Lehrpersonen anwendbar zu erklären.

Zu den Bestimmungen, für die das kantonale Recht keine entsprechenden Ausführungsbestimmungen kennt, gehören ausserdem die im Personalstatut der Stadt Winterthur vorgesehene Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Erschöpfung der Lohnfortzahlung sowie die Abfindungsregelung. Es sind daher Bestimmungen in die VVo Lehrpersonal aufzunehmen (Art. 6 und Art. 9).

Eine Anpassung hat auch in Bezug auf die Regelung der Mutterschaft zu erfolgen. Mit der Revision des Personalstatuts vom 22. Januar 2018 wurde die bis dahin anwendbare Regelung in die Vollzugsverordnung zum Personalstatut verschoben. Die aufgrund der nunmehr auf die städtischen Lehrpersonen anwendbare kantonale Regelung führte zu einer unbeabsichtigten Schlechterstellung. Dies soll mit dem vorliegenden Neuerlass behoben werden (Art. 14).

Die Dauer der Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall wird in der Praxis wie beim Verwaltungspersonal für zwei Jahre gewährt, ausgenommen in den Fällen von Art. 67 Vollzugsverordnung zum Personalstatut. Die bestehende Praxis soll eindeutig festgelegt werden (Art. 15).

4.3. Mitarbeitendenbeurteilung (Art. 12)

Die Regelung der Mitarbeitendenbeurteilung ist an die neue Zuständigkeit des Stadtrats für die besonderen Bildungsinstitutionen anzupassen. Ausserdem kann die Höchstgrenze für den Verzicht auf eine Mitarbeitendenbeurteilung infolge Vereinfachung des anwendbaren Verfahrens herabgesetzt werden.

4.4. Städtische Volksschullehrpersonen (Art. 17)

Die Funktionen der Klassenassistenten und der Begleitperson Waldkindergarten wurden per 1. Januar 2022 in den Verwaltungsstellenplan überführt, entsprechend müssen sie bei den städtischen Volksschullehrpersonen nicht mehr erwähnt werden. Hingegen sollen ab Schuljahr 2022/23 erstmals gesamtstädtische Prüfungsvorbereitungskurse für die Aufnahme an Maturitätsschulen angeboten werden. Die Kursleitungen sind als städtische Lehrpersonen anzustellen. Die Anstellung dieser Lehrpersonen ist in Art. 21 geregelt.

Geringe Änderungen für städtische Volksschullehrpersonen finden sich in Art. 18 (Anstellungen für Therapien), in welchem der Anstieg des Bedarfs durch Schwankungen des Bedarfs ersetzt wird, sowie Art. 19 (Anstellungen für Deutsch als Zweitsprache), in dem das Mindestpensum für eine Anstellung nicht mehr zwingend, sondern in der Regel 20 % betragen muss. Diese Änderung wird eingeführt, damit ausnahmsweise Klassenlehrpersonen, die über die notwendige Ausbildung verfügen, eine geringe Anzahl DaZ-Lektionen für Kinder aus ihrer Klasse erteilen können.

4.5. Kommunale Aufgaben der Schulleitungen

Infolge der Neuorganisation der Schulbehörden sind den Schulleitungen neu die Schulleitungsssekretariate unterstellt. Ausserdem wurden im Rahmen der Überführung sämtlicher integrierter Sonderschulungen in der Verantwortung der Sonderschulen (ISS) in integrierte Sonderschulungen in der Verantwortung der Regelschulen (ISR) zusätzliche Heilpädagogen und Heilpädagoginnen den Schulleitungen unterstellt. Die Abgeltung der Führung von kommunalen Angestellten durch kommunale Erweiterung der Schulleitungspensen ist daher neu zu regeln. Da die Hauswartungen und die Betreuungsleitungen dem Departement Schule und Sport und nicht den Schulleitungen unterstellt sind und für diese Funktionen daher keine kommunale Entschädigung geschuldet ist, werden sie aus der Liste der berechtigten Funktionen gestrichen werden. Die ISS-Lehrpersonen wurden bislang im Rahmen von Schulleitungspensen der kommunalen Sonderschulen geführt, die dort wegfallen. Die Neuregelung kann somit ohne zusätzliche Kosten vollzogen werden.

4.6. Änderungen Anhang 1

Die bisherige Regelung der Besoldung von Sekundarstufenlehrpersonen an den Sonderschulen, gemäss welcher Lehrpersonen für eine Einreihung in die für Sekundarstufenlehrpersonen vorgesehenen Lohnreglemente über eine Sekundarlehrausbildung verfügen müssen, konnte in der Kleingruppenschule (KGS) infolge des Lehrpersonenmangels und der grossen Konkurrenz auf dem Stellenmarkt nicht durchgesetzt werden. Es braucht daher eine Anpassung der Besoldung für Sekundarlehrausbildung, die an der KGS unterrichten. Keine Änderung ist für die Lehrpersonen der HPS Michaelschule und CPS Maurerschule vorgesehen. In diesen beiden Sonderschulen wird auf der Sekundarstufe vorwiegend der Unterrichtsstoff der Primarstufe unterrichtet. Demgegenüber wird auf der Sekundarstufe in der KGS, welche ausschliesslich von Jugendlichen im kognitiven Normbereich besucht wird, der Schulstoff der Sekundarstufe vermittelt. Dabei muss ein Anschluss an eine Mittelschule durch den Unterricht gewährleistet sein. Damit sind die Anforderungen in Bezug auf den zu unterrichtenden Schulstoff der KGS eindeutig höher, weshalb eine ausschliessliche Einreihung in die für Lehrpersonen der Sekundarstufe vorgesehenen Lohnreglemente gerechtfertigt ist.

Einer Anpassung bedarf auch die Regelung über die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrpersonen an den Sonderschulen, da die Fachausbildung Handarbeit und Hauswirtschaft (H+H) nicht mehr angeboten wird. Dabei ist eine Lehrpersonenausbildung der Fachausbildung H+H gleichzustellen.

Neu sind Ansätze für Lehrpersonen für Prüfungsvorbereitungskurse für die Aufnahme an Maturitätsschulen in den Anhang 1 aufzunehmen. Die Abrechnung für die geleisteten Lektionen soll stundenweise mit dem Vikariatslohnansatz erfolgen.

Die bisher für die Leitung von J+S-Kursen zusätzlich zur Besoldung ausgerichteteten 10 Franken pro erteiltes Training sollen gestrichen werden. Der Betrag wurde für die Leitung von J+S-Kursen ausgerichtet, da sich erhebliche administrative Mehraufwände für die jeweiligen Meldungen an die J+S-Administration ergaben. In den letzten Jahren ist die Digitalisierung jedoch auch bei den administrativen Aufgaben der Kursleitungen immer weiter fortgeschritten, so dass sich der Zusatzaufwand für J+S-Kurse kontinuierlich verringerte. Ein Vergleich mit den Städten Aarau, Basel, St. Gallen, Uster und Zürich hat zudem aufgezeigt, dass die Stadt Winterthur im Vergleich mit der Stadt Zürich ähnlich hohe Löhne und etwas höhere Löhne als die übrigen Gemeinden bezahlt. Auch aus diesem Grund erscheint die Streichung des Betrags von 10 Franken für administrative Aufwände als gerechtfertigt.

4.7. Teamleitung Exploratio (Anhang 3)

Der Teamleitung Exploratio wurde bisher eine jährliche Entschädigung von 5 000 Franken ausgerichtet. Die umfangreichen Aufgaben der Teamleitung, wie unter anderem Weiterentwicklung des Angebots, Sicherung der Qualität des Angebots, Übernahme von Leitungsaufgaben, Einsatzplanung der Exploratio-Lehrpersonen, Vertretung der Begabungs- und Begabtenförderung gegen aussen, Unterstützung aller an der Förderung Beteiligter, Planung und Durchführung von Weiterbildungen und Mitwirkung bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, erfordern indessen einen Zeitaufwand, welcher etwa einem 10 % Pensum entspricht. Die Entschädigung soll daher mit einer etwa dem durchschnittlichen Schulleitungslohn für ein 10 % Pensum entsprechenden Pauschale, somit mit 15 000 Franken pro Jahr, entschädigt werden.

4.8. Weggefallene Regelungen

Nicht mehr benötigt wird die Regelung über die Erteilung von Unterricht in privaten Räumen der Lehrpersonen, da als kommunale Lehrperson angestellte Therapeutinnen und Therapeuten bzw. DaZ-Lehrpersonen ausnahmslos in städtischen Räumlichkeiten unterrichten.

Im Weiteren fällt die Regelung für Lehrpersonen für Integrierte Sonderschulung (Art. 8a VVo LP) weg sowie die diesbezüglichen Lohnreihungen im Anhang 1, da die Stadt Winterthur keine integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung der Sonderschulen mehr durchführt.

Ebenso nicht mehr notwendig ist eine Regelung über Sitzungsgeldentschädigung; diesbezüglich gilt heute Art. 11 Abs. 5 Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006 (Entschädigungsreglement).

Der gesamte Anhang 3 der VVo LP wird in der Praxis nicht mehr angewendet. Supervisionen werden heute im Rahmen von Weiterbildungen finanziert. Der bisherige Anhang 3 kann gestrichen werden. Die Anhänge zur neuen Vollzugsverordnung sind daher neu zu nummerieren.

5. Inkraftsetzung

Die neue Schulbehördenorganisation wird per Schuljahresbeginn 2022/23 umgesetzt. Da das personalrechtliche Schuljahr jeweils am 1. August beginnt, ist die Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen auf den 1. August 2022 in Kraft zu setzen (Art. 40 VVo Lehrpersonal). Die Änderung in Art. 6 des Spesenreglements ist auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

6. Kosten

Erhebliche Kosten verursacht die mit der Einführung des Angebots von Prüfungsvorbereitungskursen verbundene Anstellung von Lehrpersonen für die Leitung der Kurse. Ein Antrag auf Kreditbewilligung für die Einführung des Angebots wird dem Stadtparlament mit einer Weisung separat vorgelegt. Anstellungen werden erst vorgenommen werden können, wenn das Stadtparlament den notwendigen Kredit bewilligt hat.

Zusätzliche Kosten verursacht die Erhöhung der Entschädigung für die Teamleitung Exploratio von 5 000 Franken auf 15 000 Franken. Demgegenüber sind Minderkosten in der Höhe von rund 12 000 Franken im Zusammenhang mit der Streichung des Betrags von 10 Franken pro Training für die Kursleitungen von J+S-Kursen zu erwarten.

Im Übrigen lassen sich die neuen Regelungen kostenneutral umsetzen.

7. Veröffentlichung

Der Erlass der Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen ist durch die Stadtkanzlei in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet.

Beilagen:

1. Entwurf Vollzugsverordnung/Reglement für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen
2. Synopse Vollzugsverordnung/Reglement für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen
3. Entwurf Anhang 1 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen
4. Entwurf Anhang 2 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen
5. Entwurf Anhang 3 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen
6. Entwurf Anhang 4 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen
7. Entwurf Anhang 5 zur Vollzugsverordnung für das Lehrpersonal und weitere schulische Funktionen
8. Entwurf Änderung Art. 6 des Reglements über den Ersatz dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen vom 3. Juni 2020 (Spesenreglement)
9. Synopse Änderung Art. 6 des Reglements über den Ersatz dienstlicher Auslagen von Lehrpersonen und Schulleitungen vom 3. Juni 2020 (Spesenreglement)
10. Beschluss der Zentralschulpflege vom 28. Juni 2022
11. Beschluss Kommission Profil.
12. Beschluss Kommission MSW